

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim  
FB 61

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Stadttor 1

40219 Düsseldorf

## Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung/Liegenschaften  
Waltraud Leersch

Bahnhofstraße 22,  
Zimmer-Nr. 0.28  
53340 Meckenheim  
T: 02225/917- 138  
F: 02225/917- 66191  
www.meckenheim.de  
waltraud.leersch@meckenheim.de

31.01.2014  
Mein Zeichen: 61

---

### **Stellungnahme der Stadt Meckenheim zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 10 Abs.1 und 2. ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach abschließender Beratung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes (Stand 25.06.2013) im Rat der Stadt Meckenheim am 19. Februar 2014 nimmt die Stadt Meckenheim zu folgenden Punkten des LEP - Entwurfs Stellung:

#### **4-3 Klimaschutzplan (Seite 24)**

*Die Zielfestlegung hat zum Inhalt, dass Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplanes umsetzen, die gem. Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt werden, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.*

Als fragwürdig ist anzusehen, dass die Ziele und Grundsätze nicht aus dem LEP selbst hinreichend bestimmt werden, sondern auf Fachplanungen zurückzugreifen ist, die zudem noch nicht vorliegen. Da der Klimaschutzplan NRW noch in Erarbeitung ist, ergibt sich hieraus die Problematik an die Regionalplanung, noch nicht bekannte Festsetzungen des Klimaschutzplanes NRW zwingend umzusetzen ohne sie zuvor mit den weiteren Anforderungen und Ansprüchen an die Raumordnung abgewogen zu haben, die Regionalplanung wird somit zum Ausführungsinstrument der Fachplanung. Als kritisch zu bewerten ist, dass sich hieraus indirekt eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ergibt. Die Stadt Meckenheim lehnt die Zielfestlegung ab.



A: Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 – 0  
F: (0 22 25) 917 – 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de  
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank  
Kreissparkasse Köln  
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G  
Deutsche Bank Bonn  
Postbank Köln

Kto-Nr  
047 600 267  
1 001 216 011  
80191000  
21 381-509

BLZ  
370 502 99  
370 696 27  
380 700 59  
370 100 50

IBAN  
DE10 3705 0299 0047 6002 67  
DE22 3706 9627 1001 2160 11  
DE40 3807 0059 0080 1910 00  
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC  
COKSDE33  
GENODED1RBC  
DEUTDEDK380  
PBNKDEFF

## **6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

### **6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung** (Seite 29 und Erläuterungen )

*Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sind die strategischen Ziele der Landesplanung auf die Verringerung der Freirauminanspruchnahme ausgerichtet. Ziel ist, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.*

### **6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven** (Seite 29 und Erläuterungen )

*Das Ziel sieht als Aufgabe der Regionalplanung vor, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, falls sie noch nicht in verbindlicher Bauleitplanung umgesetzt sind.*

### **6.1.-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung** (Seite 29 und Erläuterungen )

*Das Ziel regelt den Vorrang der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme der Flächen im Außenbereich.*

### **6.1-10 Ziel Flächentausch** (Seite 30 und Erläuterungen)

*Die regionalplanerische Festlegung von Freiraum als neuem Siedlungsraum ist nur möglich, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt, oder im Flächennutzungsplan eine innerstädtische Fläche umgewandelt wird.*

### **6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung** (Seite 30 und Erläuterungen)

*Unter dem Leitbild der Reduzierung der Siedlungsflächenentwicklung wird festgelegt, dass im Regionalplan der Siedlungsraum zulasten des Freiraums nur erweitert werden kann, wenn neben dem Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Bauflächen (aufgrund Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung), planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven zurückgenommen werden (Ziel 6.1-2), keine geeigneten Flächen im Siedlungsraum vorhanden sind und ein Flächentausch nicht möglich ist.*

## **6.2 Ergänzende Festlegungen für allgemeine Siedlungsbereiche**

### **6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile** (Seite 37 und Erläuterungen)

*Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile (< 2000 Einwohner), die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben, dies zur Sicherung der zentralörtlichen Siedlungsstrukturen.*

Die Erläuterungen zu den Zielen 6.1-1-Ausrichtung der Siedlungsentwicklung, 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung und auch 6.2-1-Zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche, legen dar, dass die Regionalplanung auf Basis einer „landeseinheitlichen Methode“ die Bedarfe der Siedlungsentwicklung zu ermitteln hat. Die Festlegungen für diese Ermittlungsmethoden, die grundlegenden Einfluss auf die kommunale Entwicklung nehmen wird, liegen jedoch derzeit noch nicht vor.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass der auf Verringerung der Freirauminanspruchnahme und somit auf konsequente Reduzierung, ja eigentlich auf Schrumpfung restriktiv ausgerichtete Entwurf des Landesentwicklungsplanes, die kommunalen strategischen Eigenentwicklungen und Planungshoheiten erheblich beschneidet.

Die gesetzten Ziele berücksichtigen nicht die doch sehr unterschiedlichen Entwicklungen in den Regionen von NRW, so dass insbesondere auch derzeit als Wachstumsregionen eingestufte Bereiche, wie z.B. der Rhein-Sieg-Kreis und die Region Bonn, in denen auch weiterhin eine positive Bevölkerungsentwicklung zu erwarten ist, in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beschnitten werden, da im Entwurf der Möglichkeit einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Regionen kein Raum gegeben wird.

Das Ziel der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven ist abzulehnen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, verletzt sie die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs.2 GG und Art.78 LVerf NRW verankerte kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksplanungsbehörde regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Die Entscheidung, Flächendarstellungen beizubehalten oder aufzugeben bzw. Flächenreserven verfügbar zu halten, hat zwingend in der kommunalen Verantwortung zu verbleiben, da dies grundlegender Bestandteil der kommunalen Planungshoheit ist („Letztentscheidungskompetenz“ der Kommune).

Für die Kommunen muss eine Reaktionsmöglichkeit auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel möglich sein, da die mangelnde Aktivierbarkeit von konkreten Potentialen, Mobilisierung von ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken im Innenbereich, durch verschiedenste Entwicklungshemmnisse, wie anders gelagerte Eigentümerinteressen, mangelnde Verkaufsbereitschaft, Vorhaltung zu Familienzwecken, Spekulationen zum Zweck von Bodenpreissteigerungen nicht auch mit mangelndem Bedarf gleichgesetzt werden kann. Spielräume sowohl in zeitlicher wie auch quantitativer und qualitativer Hinsicht sind unverzichtbar, um auch Abhängigkeiten von Eigentumsverhältnissen und Bodenpreissteigerungen möglichst entgegenzuwirken und steuern zu können.

Der Grundsatz der Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile betrifft alle 3 Ortsteile Meckenheims. Wenn mit Eigenentwicklung gemeint ist, dass die Baulandnachfrage insgesamt aus dem Ortsteil selbst kommen muss (Bedarf aus der ansässigen Bevölkerung), ist dies eine erhebliche Entwicklungseinschränkung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch ein Teil der Entwicklung von Außen kommen darf. Auch hier wird die kommunale Planungsfreiheit und Planungsflexibilität eingeschränkt, kleineren Ortsteile mit Ihren jeweiligen speziellen Qualitäten wird eine Entwicklungsperspektive verwehrt. Dies ist abzulehnen.

Die Stadt Meckenheim fordert somit, die Ziele so umzuformulieren, dass die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Kommunen nicht tangiert wird.

### **10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 130)**

*Das Ziel gibt vor, dass die Regionalplanung Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegt, hier für das Regionalplanungsgebiet Köln 14,5 ha. (Festlegung der Flächenkapazitäten erfolgte aus der Potentialstudie Windenergie)*

Die Festlegung einer Mindestfläche ist kritisch zu sehen, da dies umfassende Voruntersuchungen hinsichtlich verschiedenster Kriterien voraussetzt, die in der Potentialstudie nicht geleistet sind (wie z.B. Artenschutz). Auch sind durch die aktuellen Rechtsprechungen Vorgaben und Kriterien für die Aufstellung von Vorrangflächen festgelegt.

Die Stadt Meckenheim lehnt die Festlegung des Flächenumfangs ab.

Weiterhin schließt sich die Stadt Meckenheim

- der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 16.10.2013 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Anlage 1) sowie
  - der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom .....(Datum der endgültigen Stellungnahme) zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Anlage 2)
- an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Heinz-Peter Witt

Technischer Beigeordneter